

Ernteguterklärung

Als landwirtschaftlicher Erzeuger/Lieferant (Anlieferer)

Name, Vorname: _____

Firma: _____

Straße/Hausnr.: _____

PLZ/Ort: _____

wird gegenüber

Firma/Landhandel: _____

Straße/Hausnr.: _____

PLZ/Ort: _____

Kontrakt-Nr.: _____ **Wiegescchein-Nr.:** _____

Lieferschein-Nr.: _____

zur Anlieferung des Erntegutes erklärt:

Der Anlieferer sichert zu, dass sämtliches angeliefertes Erntegut aus Vermehrungsmaterial erzeugt wurde, das im Einklang mit den sortenschutzrechtlichen Vorschriften (Verordnung (EG) Nr. 2100/1994 und Verordnung (EG) Nr. 1768/1995; Sortenschutzgesetz - SortG) zu Saat- oder Pflanzzwecken verwendet wurde, und keine Rechtsmängel aufweist. Diese rechtliche Voraussetzung ist erfüllt, wenn bei der Erzeugung (Auflistung nicht abschließend)

- Z-Saat/-Pflanzgut geschützter Sorten oder
- selbsterzeugtes Vermehrungsmaterial geschützter Sorten zur Wiederaussaat bzw. Wiederauspflanzung im eigenen Betrieb (Nachbau) genutzt wurde und für die Nutzung bis spätestens zum auf die Aussaat folgenden 30. Juni die Nachbauentschädigung in Höhe der hälftigen Z-Lizenz an den Sortenschutzinhaber/ausschließlich Nutzungsberechtigten gezahlt oder diesem innerhalb selbiger Frist eine Information über die Nutzung zur Zahlungsabwicklung erteilt wurde, wobei ein Kleinlandwirt von der Zahlungspflicht ausgenommen ist, oder
- selbsterzeugtes Vermehrungsmaterial geschützter Sorten zur Wiederaussaat bzw. Wiederauspflanzung im eigenen Betrieb (Nachbau) genutzt wurde und der Sortenschutzinhaber/ausschließlich Nutzungsberechtigte auf den gesetzlichen Entschädigungsanspruch verzichtet oder eine Nachbauentschädigung in Abweichung zur gesetzlichen Regelung auf individueller vertraglicher Grundlage erhebt und die vertraglichen Voraussetzungen erfüllt wurden oder
- anerkanntes Saat-/Pflanzgut nicht geschützter Sorten verwendet wurde oder
- selbsterzeugtes Vermehrungsmaterial von Sorten zur Wiederaussaat im eigenen Betrieb verwendet wurde, die weder nach Verordnung (EG) Nr. 2100/1994 noch dem Sortenschutzgesetz geschützt sind bzw. deren Sortenschutz ausgelaufen ist oder
- Erhaltungssorten bzw. Populationsorten im Anbau verwendet wurden.

Dem Anlieferer ist bekannt, dass ein sortenschutzrechtlicher Verstoß am zur Erzeugung des Erntegutes verwendeten Vermehrungsmaterial einen Rechtsmangel an dem angelieferten Erntegut zur Folge hat, wodurch Gewährleistungsansprüche aus dem Kaufvertrag bzw. aus dem Gesetz nach den allgemeinen Vorschriften entstehen. Der Anlieferer kann die Einhaltung der vorstehenden Zusicherung in geeigneter Form nachweisen und ist verpflichtet, diese Nachweise im Streitfall mit einem Sortenschutzinhaber/ausschließlich Nutzungsberechtigten dem Belieferten vorzulegen. Wenn der Anlieferer nicht selbst Erzeuger ist, sichert er zu, dass sein Vorlieferant ihm eine entsprechende Zusicherung abgegeben hat.

Diese Erklärung wird vom Belieferten sorgfältig und unzugänglich für Dritte verwahrt. Sie darf von dem Belieferten nur im konkreten Streitfall mit einem Sortenschutzinhaber/ausschließlich Nutzungsberechtigten zur Rechtsverteidigung verwendet werden.

Ort, Datum

Unterschrift des Erzeugers/Lieferanten (eigenhändig)